

Zwei Mitbewerber werden nicht genannt

Basis des Zeitungsberichts war eine Pressemitteilung der Telekom

„300 Haushalte surfen schneller“ – so überschreibt eine Regionalzeitung einen Bericht, in dem es um den Ausbau des Glasfasernetzes in einem Ort des Verbreitungsgebietes durch die Telekom geht. Ein Unternehmenssprecher kommt zu Wort. Er äußert sich positiv über das Angebot. Am Ende des Beitrages werden eine Webadresse und Telefonnummern genannt, unter denen weiter Informationen zu bekommen sind. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung eine Schleichwerbung für das Angebot der Telekom. Auf zwei Mitbewerber (Deutsche Giganetz und Vodafone) werde nicht hingewiesen. Der Redaktionsleiter teilt mit, dass es sich bei der Veröffentlichung um den Abdruck einer Pressemitteilung handele. Schnelles Internet sei in der Region immer ein großes Thema. Deshalb berichte seine Zeitung – so der Redaktionsleiter weiter – regelmäßig über Unternehmen, die tätig werden, sei es über die Deutsche Glasfaser, die Deutsche Giganetz und auch die Telekom. Der Redaktionsleiter räumt ein, dass zumindest der letzte Absatz nicht ins Blatt gehöre. Für die Leserschaft sei es leicht, diese Informationen selbst herauszufinden. Er weist allerdings den Vorwurf zurück, die Meldung entfalte einen Werbeeffect für die genannten Unternehmen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffer 7 des Pressekodex (Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten). Er spricht eine Missbilligung aus. Die Mitglieder sind zwar der Auffassung, dass grundsätzlich über den Ausbau des Glasfasernetzes berichtet werden kann, da ein Leserinteresse für dieses Thema vorausgesetzt werden kann. Im konkreten Fall wurde jedoch mit der undifferenzierten Übernahme der Pressemitteilung der Telekom die Grenze zwischen einer Berichterstattung von öffentlichem Interesse und Schleichwerbung deutlich überschritten. Ein Zitat wie „Wir haben den Datenturbo gezündet“ sowie die detaillierten Angaben zu Webseiten und Telefonnummern der Telekom befördern eindeutig werbliche Interessen des Anbieters und sind presseethisch nicht akzeptabel.

Aktenzeichen:0465/22/3

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung